

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

**Dienstanweisung für die Gewährung von
Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge
Volljährige, Eingliederungshilfen für
seelisch behinderte junge Menschen und
Hilfen in gemeinsamen Wohnformen für
Mütter/Väter und Kinder im Rahmen der
Dezentralen Ressourcenverantwortung
(DRV)**

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 04. Mai 2006

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	03.05.2006	Ö	☐ ja ☐ nein	

Inhalt der Information:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Thema „Dienstanweisung für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen gemäß § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder) im Rahmen der Dezentralen Ressourcenverantwortung (DRV)“ zur Kenntnis.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 03.05.2006

Ergebnis: Kenntnis genommen

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziele:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Die Dienstanweisung dient dazu Verfahrensregeln für die Steuerung, d.h. Gewährung und Durchführung, von Hilfen unter Berücksichtigung deren Wirtschaftlichkeit festzulegen. Ziele:
SOZ 1	+	Ausgrenzung verhindern Begründung: Die Gewährung von Jugendhilfeleistungen dient u.a. dazu, Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken, Kinder und Jugendliche zu fördern und somit ihre Benachteiligungen zu beseitigen, sie in ihr soziales Umfeld zu integrieren und familiäre und soziale Ausgrenzung zu verhindern. Ziele:
SOZ 2	+	Diskriminierung und Gewalt vorbeugen Begründung: Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken und Kinder und Jugendliche zu fördern heißt u.a. auch, zu verhindern, dass sie selbst Gewalt anwenden oder Opfer von Gewalt werden. Wenn es im Zusammenwirken mit den Eltern und durch die Einleitung von Hilfen gelingt negative Entwicklungen zu beseitigen, werden betroffene Familien auch weniger diskriminiert. Ziele:
SOZ 6	+	Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen Begründung: Die Gewährung von Jugendhilfeleistungen dient auch dazu, die Entwicklung benachteiligter Kinder und Jugendlicher zu fördern und ihnen ein menschwürdiges Leben zu gewährleisten. Im Zusammenhang mit den gegebenen Beteiligungsrechten werden somit die Interessen hilfebedürftiger Kinder und Jugendlicher besonders berücksichtigt. Ziele:
SOZ 7	+	Integration behinderter Kinder und Jugendlicher Begründung: Die Gewährung von Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche dient insbesondere dazu, ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu fördern und sie in ihrem sozialen Umfeld zu integrieren. Ziele:
SOZ 9	+	Ausbildung und Qualifizierung junger Menschen sichern Begründung: Die Gewährung von Jugendhilfeleistungen dient auch dazu, benachteiligten Kindern und Jugendlichen zu einem qualifizierten Schulabschluß zu verhelfen und somit ihre Chancen für einen erfolgreichen Einstieg in die Arbeitswelt zu erhöhen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

(keine)

Begründung:

Das seit 1991 in Kraft getretene und zuletzt zum 01.10.2005 nochmals novellierte Kinder- und Jugendhilfegesetz – SGB VIII – ist mit seinem präventiven, familienunterstützenden Ansatz zugleich Herausforderung und Chance für die Jugendhilfe. Der Gewährung erzieherischer Hilfen sowie Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen kommt hierbei für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe eine besondere Bedeutung zu. Das Kinder- und Jugendamt hat im Jahr 2005 insgesamt 612 Erziehungs- und Eingliederungshilfen gewährt, hiervon 355 ambulante, 76 teilstationäre, sowie 181 stationäre Hilfen – darunter 62 in Vollzeitpflege.

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Nach Artikel 6 Grundgesetz ist es vorrangig das Recht und die Pflicht der Eltern (Elternverantwortung), Pflege und Erziehung zum Wohle ihrer Kinder sicherzustellen. Die Wahrnehmung dieser grundgesetzlich verankerten Erziehungsverantwortung stellt für viele Eltern unter den heutigen gesellschaftlichen Bedingungen eine schwierige Aufgabe dar. Um diese bewältigen können, steht ihnen unterstützend grundsätzlich das gesamte Leistungsspektrum der Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII zur Verfügung. Dies gilt umso mehr, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls droht oder bereits eingetreten ist.

Sind Eltern ihren erzieherischen Aufgaben nicht mehr in erforderlichem Maße gewachsen, bieten zunächst die vielfältigen strukturellen Angebote der Jugendhilfe (z. B. Beratungsstellen, Tageseinrichtungen, Jugendarbeit, Schulsozialarbeit) Unterstützungsmöglichkeiten.

Reichen die Ressourcen des Familiensystems, des sozialen Umfeldes und der strukturellen Angebote nicht mehr aus, den verfassungsrechtlich garantierten Erziehungsanspruch von Kindern und Jugendlichen zu decken, besteht ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Das Gesetz sieht hierbei sowohl konkret vorgegebene Hilfeformen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich vor, lässt aber auch Möglichkeiten offen für individuell abgestimmte, flexible Hilfen.

Ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII setzt hierbei voraus, dass eine Situation vorliegt, in der eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht mehr gewährleistet ist. Besteht ein solcher Bedarf, haben die Personensorgeberechtigten einen Rechtsanspruch auf Hilfe. Voraussetzung für die Gewährung der Hilfe im Einzelfall ist, dass

- der individuelle Hilfebedarf konkret festgestellt ist
- die infrage kommende Hilfe notwendig und geeignet ist den festgestellten Hilfebedarf zu decken und
- die Betroffenen ausreichend mitwirken.

Junge Volljährige, seelisch behinderte junge Menschen und alleinerziehende Mütter und Väter haben ebenfalls Anspruch auf Hilfe, wenn trotz Ausschöpfung der genannten Ressourcen ein individueller Hilfebedarf gemäß den §§ 41, 35 a oder 19 SGB VIII besteht.

Insgesamt sind die Rechtsgrundlagen dieser Hilfen in der Regel sehr offen gehalten (unbestimmte Rechtsbegriffe). Damit soll sichergestellt werden, dass Hilfen orientiert an den spezifischen Erfordernissen des jeweiligen Einzelfalls entwickelt und gestaltet werden. Der Sozialverwaltung kommt somit die besondere Verantwortung zu, der Gefahr des Einflusses von Zufall, Willkür, Vorurteilen oder unangemessenen Maßstäben auf Hilfeentscheidungen durch eine entsprechende Fachlichkeit und Regelungsvorgaben zu begegnen. Entscheidungen über individuelle erzieherische Hilfen stellen an die Fachkräfte hohe Anforderungen, haben teilweise einschneidende Auswirkungen auf junge Menschen und ihre Familien und verursachen häufig erhebliche Kosten. Sie erfordern daher differenzierte und pädagogische Abwägungen.

Nicht nur auf dem Hintergrund knapper werdender finanzieller Ressourcen, sondern vor allem auch hinsichtlich einer erhöhten Rechtssicherheit für die Empfänger von Jugendhilfeleistungen einerseits, aber auch für die mit der Hilfegewährung und -durchführung betrauten und hierfür verantwortlichen Fachkräfte andererseits (zivil- und ggf. auch strafrechtliche Haftung), sind verbindliche, standardisierte Regelungen zur Gewährleistung kooperativer und optimierter interner Verwaltungsabläufe, sowie zur Steuerung zu gewährender und gewährter Hilfen, auch im Sinne der Wirtschaftlichkeit, unerlässlich.

Die nun vorliegende neue **„Dienstanweisung für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen gemäß § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder) im Rahmen der DRV“ (Anlage 1)** des Kinder- und Jugendamtes will diesen genannten Aspekten Rechnung tragen. Unter Federführung der Leitung der Abteilung Soziale Dienste in enger Zusammenarbeit mit der Leitung und stellvertretenden Leitung der Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe, sowie der Leiterin des Kinder- und Jugendamtes entwickelt, gibt die Dienstanweisung eingebunden in die Fach- und Finanzziele des Amtes handlungsleitende Standards für die Steuerung von Hilfen vor, sowohl für die Phase der Entscheidungsvorbereitung, als auch für die Gewährung, Durchführung und Beendigung der Hilfen. Unter Wahrung und Achtung der jeweils eigenen Fachlichkeit und Verantwortungsbereiche unterstreicht die Dienstanweisung die Intention eines gemeinsamen, vom Geist der Kooperation und der wechselseitigen Unterstützung getragenen Aufgabenverständnisses zwischen den sozialpädagogischen Fachkräften und den Verwaltungsfachkräften innerhalb des Kinder- und Jugendamtes in diesem Arbeitsfeld. Die Gesamtverantwortung, d.h. die Fach- und Finanzverantwortung für alle nach dieser Dienstanweisung gewährten Hilfen – mit Ausnahme einer gemeinsamen Verantwortung der Abteilungen Soziale Dienste und Wirtschaftliche Jugendhilfe für die Eingliederungshilfen – liegt beim Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). Für die Bearbeitung von Legasthenie- und Dyskalkuliefällen (Lese- Rechtschreibschwäche bzw. Rechenschwäche) ist eine spezialisierte Zuständigkeit innerhalb der Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe geregelt.

Die Dienstanweisung regelt im einzelnen die Verfahrensabläufe im Zusammenhang mit der Beratung vor Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe, der Antragstellung, der Prüfung der Leistungsvoraussetzungen, sowie der Erstellung des für die Gewährung und Durchführung der Hilfe relevanten Hilfeplans. Sie macht Vorgaben hinsichtlich der Steuerung der Hilfen, regelt die Budgetverantwortung im Rahmen der DRV und legt verwaltungsrechtliche Abläufe, wie z.B. im Ablehnungs- oder Widerspruchsverfahren, fest. Im weiteren geht die Dienstanweisung auf die gesonderten Regelungen für die sozialpädagogischen Fachkräfte des Sachgebiets Adoptions- und Pflegestellenvermittlung und -betreuung, sowie für die Gewährung von Eingliederungshilfen und die Regelungen bei bestehenden Pflegschaften und Vormundschaften ein.

Neben der Regelung von Verfahrensabläufen umfasst die neue Dienstanweisung aber auch konkrete Arbeitshilfen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie z.B. die Arbeitshilfen zur Erstellung der für die Hilfegewährung erforderlichen „Psychosozialen Diagnose“, ein Raster für die Fortschreibung des Hilfeplans oder auch eine Übersicht über die Angebote und Entgelte belegter Einrichtungen und Dienste. Somit ist die Dienstanweisung sehr umfangreich und hat den Charakter eines Handbuchs mit hohem Gebrauchswert. Es war daher nicht möglich, mit der Vorlage alle Anlagen der Dienstanweisung zu versenden. Das Inhalts- und Anlagenverzeichnis (siehe Anlage 1, S. 2 und S. 3) gibt jedoch einen Gesamtüberblick über die Regelungen und Arbeitshilfen. In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses wird auf die wesentlichen Punkte der Dienstanweisung und Arbeitshilfe sowie auf Fragen der Ausschussmitglieder eingegangen.

gez.

Dr. G e r n e r

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Dienstanweisung für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung, Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfen gemäß § 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder) im Rahmen der Dezentralen Ressourcenverantwortung (DRV) (Vertraulich – nur zur Beratung im Gremium)